
**Satzung
für die
Volkshochschule der Stadt Düren
vom 27.6.1989, in Kraft getreten am 1.7.1989**

**§ 1
Name und Sitz**

Die Stadt Düren errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen

"Volkshochschule der Stadt Düren".

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Düren.

**§ 2
Rechtscharakter, Aufgaben und Gliederung
der Volkshochschule**

- 1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes und eine öffentliche Einrichtung der Stadt Düren im Sinne der Gemeindeordnung.
- 2) Die Volkshochschule erfüllt ihre nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gem. dieser Satzung und den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung.
- 3) Das Lehrangebot kann folgende gleichwertige aufeinander bezogene Sachbereiche umfassen:
 - a) Bereich der nichtberuflichen, abschlußbezogenen Bildung,
 - b) Bereich der beruflichen Bildung,
 - c) Bereich der wissenschaftlichen Bildung,
 - d) Bereich der politischen Bildung,
 - e) Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung,
 - f) Bereich der Eltern- und Familienbildung,
 - g) Bereich der personenbezogenen Bildung.

In diesen Sachbereichen kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anbieten.

- 4) Die Volkshochschule soll sicherstellen, daß alle Stadtteile bei einem bedarfsgerechten Angebot von Lehrveranstaltungen angemessen berücksichtigt werden.

- 5) Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich, bei abschlußbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- 6) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

§ 3

Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

- 1) Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich für die Stadt als Träger aus der Gemeindeordnung bzw. aus der Hauptsatzung in den jeweils gültigen Fassungen.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) Grundsätze und allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
 - b) Einstellung des Leiters der Volkshochschule und der pädagogischen Mitarbeiter,
 - c) Änderung dieser Satzung,
 - d) Honorarordnung für die Volkshochschule,
 - e) Gebührenordnung für die Volkshochschule,
 - f) den Weiterbildungsentwicklungsplan.

§ 4

Fachausschuß

Der Kulturausschuß als der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuß der Stadtverordnetenversammlung

- bereitet die erforderlichen Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung durch Vorschläge und Stellungnahmen vor,
- beschließt den Arbeitsplan der Volkshochschule im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel.

§ 5

Hauptgemeindebeamter

Der Hauptgemeindebeamte ist

- a) Dienstvorgesetzter des Leiters der Volkshochschule, der pädagogischen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der Volkshochschule,
- b) Vorgesetzter des Leiters der Volkshochschule.
Im Rahmen des Dezernatsverteilungsplanes wird der Hauptgemeindebeamte von einem Beigeordneten vertreten.

§ 6
Bedienstete des Trägers

Der Leiter der Volkshochschule, die pädagogischen Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst in der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers.

§ 7
Leiter der Volkshochschule

- 1) Die Volkshochschule wird von einem pädagogischen Mitarbeiter geleitet.
- 2) Der Leiter der Volkshochschule hat im Benehmen mit den Fachbereichsleitern folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
 - b) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags,
 - c) Auswahl der Dozenten,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in Abstimmung mit dem für die Presse zuständigen Amt der Stadtverwaltung,
 - e) Abgabe von Verpflichtungserklärungen für den Bereich der Volkshochschule nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
 - f) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
 - g) Ausübung des Hausrechts im Auftrag des Stadtdirektors,
 - h) Vorbereitung des Weiterbildungsentwicklungsplanes.

Das Weisungsrecht des Hauptgemeindefachbeamten und des zuständigen Beigeordneten bleibt unberührt.

- 3) Der Leiter der Volkshochschule ist Vorgesetzter der pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst.
- 4) Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt er regelmäßig Besprechungen mit den pädagogischen Mitarbeitern und den Mitarbeitern für den Verwaltungsdienst durch. Er lädt dazu ein. Er hat die Besprechungsteilnehmer über alle wichtigen Angelegenheiten der Volkshochschule zu informieren.
- 5) Der Volkshochschulleiter führt den Vorsitz in der VHS-Konferenz. Er lädt ihre Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- 6) Trifft der Volkshochschulleiter eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der VHS-Konferenz nicht übereinstimmt, so ist er verpflichtet, seine Entscheidung der VHS-Konferenz zu erläutern, sofern er seine Absicht zu abweichender Entscheidung nicht be-

reits in der Beratung der VHS-Konferenz über die entsprechende Empfehlung erläutert hat.

- 7) Der Volkshochschulleiter nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil, soweit Angelegenheiten der Volkshochschule beraten werden.

§ 8

Pädagogische Mitarbeiter

- 1) An der Volkshochschule sind pädagogische Mitarbeiter tätig. Ihre Auswahl erfolgt nach Anhörung des Leiters der Volkshochschule.
- 2) Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit durch
 - a) eigene Lehrveranstaltungen,
 - b) regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen mit dem Volkshochschulleiter, den sie hierbei über alle wichtigen Angelegenheiten des Fachbereichs zu informieren haben.
- 3) Die pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für:
 - a) die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Fachbereichs;
 - b) die Erarbeitung des Entwurfs des Arbeitsplanes sowie des Haushaltsvoranschlags für den jeweiligen Fachbereich;
 - c) Vorschläge für den Einsatz der Dozenten und Referenten im jeweiligen Fachbereich;
 - d) Einladung und Leitung der pädagogischen Konferenzen des Fachbereichs.
- 4) Zusammenarbeit sowie Dienst- und Geschäftsverteilung zwischen Leiter und pädagogischen Mitarbeitern der Volkshochschule sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 9

Dozenten

- 1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten Dozenten übertragen werden.
- 2) Die Aufgaben der Dozenten richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dozentenvertrag. Sie können an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
 - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals.

- 3) Die Dozenten treten einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen, zu der der Leiter der Volkshochschule mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen einlädt.

Die Versammlung hat das Recht, Anregungen für die Arbeitsplangestaltung und die VHS-Arbeit zu geben. Sie macht Vorschläge für die Beratungen in der Konferenz.

Die Versammlung wählt für die Dauer eines Jahres drei Sprecher und die gleiche Anzahl Stellvertreter.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem Leiter der VHS und den Leitern der Fachbereiche gehört zu werden.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- 4) Leiter der Versammlung ist der Leiter der Volkshochschule.

§ 10

Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst

Zur Erledigung der Verwaltungsarbeit in der Volkshochschule wird das erforderliche Verwaltungspersonal zur Verfügung gestellt.

§ 11

Teilnehmer

- 1) Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule kann jeder werden, der 15 Jahre alt ist. Es kann besondere Veranstaltungen für jüngere Teilnehmer geben.
- 2) Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann begrenzt werden, wenn dies wegen der Art der Veranstaltung oder wegen der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule erforderlich ist.
- 3) Für die Teilnahme an den Kursen wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der Volkshochschule erhoben.
- 4) Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung einen Kurssprecher und dessen Vertreter. Die Kurssprecher sollen im Kreis Düren wohnen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Die Kursvertreter treten einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen, zu der der Leiter der Volkshochschule mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen einlädt.
- 6) Die Versammlung nimmt die Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Dozenten und der Volkshochschule wahr. Sie hat das Recht, Anregungen für die Arbeitsplangestaltung und die Volkshochschularbeit zu geben. Sie macht Vorschläge für die Beratungen in der Konferenz.

- 7) Die Versammlung wählt für die Zeit bis zur nächsten Wahl drei Sprecher und die gleiche Anzahl Stellvertreter.
Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem Leiter der Volkshochschule und den Dozenten gehört zu werden.
- 8) An der Versammlung nehmen die Sprecher der Dozenten teil.
Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12 Konferenz

- 1) Die Mitwirkung der Dozenten, Mitarbeiter und Teilnehmer in der Volkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Volkshochschule durch den Träger geschieht in der VHS-Konferenz der Volkshochschule.

Sie gibt Empfehlungen an den Leiter der Volkshochschule oder über den Leiter an den Träger.
- 2) Die Empfehlungen können sich insbesondere erstrecken auf
 - a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
 - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.
- 3) Mitglieder der Konferenz sind
 - a) der Volkshochschulleiter und die pädagogischen Mitarbeiter,
 - b) die Sprecher der Dozenten,
 - c) die Sprecher der Teilnehmer,
 - d) der zuständige Amtsleiter.
- 4) Die Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt zusammen. Sie wird von dem Leiter der Volkshochschule mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.
- 5) Zu den Sitzungen ist der Vertreter des Trägers mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen einzuladen.
- 6) Der Leiter der Volkshochschule leitet Vorschläge und Anregungen der Konferenz an den Fachausschuß weiter, sofern für eine Entscheidung dessen Zuständigkeit gegeben ist. Die

Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der Leiter der Volkshochschule hat sich bei Empfehlungen, die sich an ihn richten, der Stimme zu enthalten.

Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Mandatsende

Das Mandat für die gewählten Sprecher und Stellvertreter sowie für die Mitglieder und Stellvertreter in der Konferenz erlischt mit deren Ausscheiden aus der Volkshochschule.

§ 14

Arbeitsplan

- 1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- 2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 Weiterbildungsgesetz genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.
- 3) Nach Möglichkeit soll zugleich auch auf die anerkannten Einrichtungen hingewiesen werden, die sonstige örtlich zugängliche und anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen anbieten.

§ 15

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

- 1) Der Volkshochschulleiter soll mit den Leitern der anderen kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung (Bücherei, Bildstelle, Musikschule z. B.) frühzeitig Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben austauschen und auf eine gemeinsame bzw. abgestimmte Planung hinwirken.
- 2) Nach Möglichkeit sollen auch mit den Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft am Ort Formen der Zusammenarbeit gesucht werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.